



Satzung

vom 1. Januar 2010

Pflegekasse bei der
Siemens-Betriebskrankenkasse

(Stand 06.12.2023 einschl. 5. SN)

Inhalt

	Seite
Artikel I	3
Inhalt der Satzung	3
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse	3
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse	3
§ 3 Verwaltungsrat	3
§ 4 Vorstand	6
§ 5 Widerspruchsausschuss	7
§ 6 Kreis der versicherten Personen	8
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung	9
§ 8 Beiträge	9
§ 9 Leistungen	9
§ 10 Auskunft über Leistungsdaten	10
§ 11 Bekanntmachung; öffentliche Zustellung	10
Artikel II	12
Inkrafttreten	12
Genehmigung der Satzung	13
Satzungsnachträge	13

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

I.

¹Die Pflegekasse bei der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und führt den Namen:

Pflegekasse bei der
Siemens-Betriebskrankenkasse
(SBK-Pflegekasse).

²Sie hat ihren Sitz in Heidenheim.

II.

Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Abs. II der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse genannten Bereich.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

I.

1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK).
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der SBK.

II.

¹Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

²Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
5. den Vorstand zu überwachen,
6. für jedes Geschäftsjahr ist zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen,

³ Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

III.

Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der SBK gilt auch für die SBK-Pflegekasse.

IV.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

V.

¹Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung der SBK durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen.

²Die dort unter II Nummern 1 und 2 vorgesehenen Auslagenpauschalen bzw. Pauschbeträge für Zeitaufwand für Vorsitzende der Organe und ihre Stellvertreter werden jedoch nicht gewährt.

VI.

¹Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). ²Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. ³Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. ⁴Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.

⁵In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats vollständig digital (digitale Sitzung) stattfinden. ⁶Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. ⁷Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. ⁸Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der SBK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. ⁹Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. ¹⁰Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. ¹¹Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

VII.

¹In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. ²Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. ³Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. ⁴Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der SBK liegen, sind unbeachtlich. ⁵Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

VIII.

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

IX.

¹Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

X.

¹Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen, es sei denn 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

I.

Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der SBK.

II.

¹Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

²Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen,
6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

III.

¹Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der SBK-Pflegekasse.

IV.

¹Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der SBK. ²Es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widersprachausschuss

I.

¹Der Widersprachausschuss der Pflegekasse ist der Widersprachausschuss der SBK und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr. ²Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitern und dem Widersprachausschuss übertragen. ³Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden in Angelegenheiten der SBK Pflegekasse über:

- Widersprüche, deren Streitwert unter 100 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,
- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche aufgrund von Kapitalleistungen,
- Widersprüche betreffend die Einstufung bei Pflegegraden

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.

³In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Versicherte der SBK betreffen, die in der Mitarbeitergeschäftsstelle der SBK betreut werden, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides den Widersprachausschüssen übertragen. ⁴Der Widersprachausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 SGB IV i.V.m. § 69 OWiG wahr.

II.

Es gelten die den Widersprachausschuss der SBK betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 5 der Satzung der SBK sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I.

Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der SBK, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - c. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsoferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - d. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - e. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - f. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die SBK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

II.

Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner (§ 33 b SGB I) und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 1.1.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III.

Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV.

Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26 a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

¹Die Weiterversicherung endet mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. ²Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gelten die §§ 12 und 12 a der Satzung der SBK entsprechend.

§ 9 Leistungen

I.

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

III.

¹Der Leistungsausschluss umfasst dem Grunde nach alle Leistungen nach dem SGB XI.

²Die Pflegekasse bei der Siemens-Betriebskrankenkasse beachtet bei der Prüfung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

IV.

¹Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. ²Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 9 a Private Zusatzversicherungsverträge

¹Die SBK kann den Abschluss privater Pflege-Zusatzversicherungen zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln. ²Die Weitergabe von Sozialdaten an private Versicherungsunternehmen ist unzulässig.

§ 10 Auskunft über Leistungsdaten

Hinsichtlich der Auskunft über Leistungsdaten gelten die Bestimmungen des § 23 der Satzung der SBK.

§ 11 Bekanntmachung; öffentliche Zustellung

¹Die Bekanntmachungen der SBK-Pflegekasse erfolgen durch Aushang in der SBK Zentrale, in den Regionen und in den Geschäftsstellen sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift sowie im Internet unter www.sbk.org. ²Der jeweils aktuelle Satzungstext wird dauerhaft in das Internet eingestellt.

3Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der SBK-Pflegekasse beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. 4Der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sind auf dem Aushang sichtbar zu vermerken.

II.

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 1 VwZG erfolgt durch Aushang in der SBK Zentrale und in den Regionen.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Verwaltungsräte der Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse neue bkk und der Pflegekasse bei der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK-Pflegekasse) haben diese Satzung am 22. Oktober 2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Augsburg, 22. Oktober 2009

Augsburg, 22. Oktober 2009

Walter Huber
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Siemens-Betriebskrankenkasse

Elke Schweig
Vorsitzende des Verwaltungsrates
der neue bkk

Klaus Hoppe
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Siemens-Betriebskrankenkasse

Andreas Strobel
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates
der neue bkk

Genehmigung der Satzung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ...
Az.: ...

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. ...

Satzungsnachträge

Nachtrag Nr.	Beschlussfassung durch den VR	Genehmigung durch das BVA am	in Kraft ab
1	09.12.09/18.12.09	18.12.2009	01.01.2010
2			
3	11.03.2021	08.04.2021	03.05.2021
4	09.12.2021	27.12.2021	01.01.2022